

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2409 045

Gesetz: SVS (Speditiions-Versicherungsschein) § 6 Ziff A

Rechtssatz: Die durch die Zeichnung des Speditiions-Versicherungsscheines (SVS) in Lauf gesetzte Speditiionsversicherung erfaßt nicht nur die Verkehrsverträge, die die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) zur Grundlage haben.

Aktenzeichen: II ZR 155/53

Urteil des BGH vom 14. Juli 1954 OLG)
LG) Hamburg

Verkündet

am 14. Juli 1954

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[redacted]-Fe[redacted] AG in B[redacted],
vertreten durch die Firma Oscar Sch[redacted] KG, H[redacted],
Ba[redacted] / [redacted],

Beklagten und Revisionsklägerin

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted]

gegen

die Ha[redacted] I[redacted] - Girozentrale -
vertreten durch ihr Direktorium, nämlich
1.) Generaldirektor Kurt F[redacted]
2.) Direktor Dr. Friedrich Sch[redacted],
H[redacted], Be[redacted]str. [redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [redacted] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 27. November 1952 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Importeur O [REDACTED] lagerte am 28. Oktober 1950 bei der Speditionsfirma Sc [REDACTED] 147 Fässer und 5 Kisten Olivenöl ein. Die Lagerhalterin übersandte der Klägerin, der O [REDACTED] die Ware zur Sicherung eines Kredits in Höhe von 130.000 DM übereignet hatte, 2 Namenslagerscheine. In ihnen bestätigte sie, daß sie die Ware auf Grund der H [REDACTED] Lagerbedingungen in der Fassung vom Oktober 1949 für Rechnung und Gefahr der Klägerin eingelagert habe; ferner erkannte sie in ihnen an, daß es zur Verfügung über die Ware der Vorlegung der Lagerscheine bedürfe und daß sie sonst nicht berechtigt sei, die eingelagerte Ware herauszugeben. In dem Begleitschreiben vom 28. Oktober 1950 erklärte die Firma Sc [REDACTED], daß die Versicherung ordnungsmäßig durch den Einlagerer gedeckt sei und daß sie ausschließlich auf Grund der ADSp neueste Fassung arbeite. Die Firma Sc [REDACTED] hatte bei der Beklagten und den beteiligten weiteren Mitversicherern eine Speditionsversicherung nach dem Speditionsversicherungsschein (SVS) genommen. Zu dieser laufenden Versicherung meldete sie die für die Klägerin vorgenommene Einlagerung am 31. Dezember 1950 anlässlich der fälligen Vierteljahresanmeldung der Beklagten an, wobei sie die eingelagerte Ware genau bezeichnete und eine Versicherungssumme von 130.000 DM angab. In derselben Weise meldete sie bei der nächsten Vierteljahresanmeldung am 9. April 1951 auch die am 13. März 1951 von O [REDACTED] für die Klägerin eingelagerten weiteren 25 Kisten Olivenöl an, für die sie der Klägerin ebenfalls einen Namenslagerschein ausgestellt hatte. Die Anmeldung der jeweiligen Lagerbestände an Olivenöl wiederholte sie dann am 10. Juli und 2. Oktober 1951 für das 2. und 3. Quartal 1951. Für die beiden ersten Quartale errechnete und zahlte sie versehentlich anstatt der Quartalsprämien jeweils nur eine Monatsprämie. Bei einer später vorgenommenen Lagerkontrolle ergab sich eine Fehlmenge von 22 Fässern und 3 Kisten Olivenöl. Sie war dadurch entstanden, daß die Lager

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

halterin Sc [REDACTED] einen Teil der Ware an O [REDACTED] herausgegeben hatte, ohne daß die Namenslagerscheine vorgelegen hatten und ohne daß die Klägerin diese Ware freigegeben hatte. Die Klägerin verlangt nunmehr von der beklagten Versicherungsgesellschaft, bei der die Geschäftsführung der SVS-Versicherung liegt, den Ersatz des Wertes der verlorengegangenen Waren in Höhe von 14.690 DM. Die Beklagte, die es unter dem Vorbehalt des internen Ausgleichs gegenüber ihren Mitversicherern übernommen hat, allein den Schaden gegenüber der Klägerin zu regulieren, verweigert den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß die Waren nicht auf Grund der ADSp eingelagert und deshalb nicht auf Grund des SVS versichert gewesen seien. Der Streit der Parteien geht im wesentlichen darum, ob die ADSp für die Einlagerung maßgebend sind. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Bei der Beklagten und den übrigen beteiligten Mitversicherern läuft unstreitig für die Lagerhalterin Sc [REDACTED] als Versicherungsnehmerin eine Speditionsversicherung nach dem SVS. Mit diesem Vertrag (vgl das bei Baumbach-Duden HGB 10. Aufl S 884 ff vollständig abgedruckte Vertragsformular) haben die Versicherer die Schäden versichert, die dem Versicherten (nämlich dem Auftraggeber der Firma Sc [REDACTED] oder demjenigen, dem das versicherte Interesse z.Zt. des Schadensereignisses zusteht) durch die Firma Sc [REDACTED] bei Ausführung eines Speditions- oder sonstigen Verkehrsvertrages i.S. der Versicherungsbedingungen erwachsen, und für die die Firma Sc [REDACTED] kraft Gesetzes ersatzpflichtig ist. Unter die Verkehrsverträge fallen nach § 2 dieser Bedingungen neben den Speditions- und Frachtverträgen auch die Lagerverträge. Da der von der Klägerin als Trägerin des versicherten Interesses geltend gemachte Schaden unstreitig bei Ausführung eines solchen Lagervertrages entstan-

den ist, und da die Lagerhalterin Sc[REDACTED] nach den zutreffenden, auch von der Beklagten nicht angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts nach den §§ 417, 390 HGB für den Schaden verantwortlich ist, haben für ihn die Versicherer der Klägerin als der Versicherten nach den §§ 1, 10 Ziff 4 SVS einzustehen. Anders wäre es nach § 6 B, 1 SVS nur, wenn die Firma C[REDACTED] als Auftraggeberin die Versicherung der Einlagerungen nach dem SVS untersagt hätte. Dies ist aber nicht geschehen.

Die Beklagte meint allerdings, daß die für die Klägerin vorgenommene Einlagerung deshalb nicht von der Speditionsversicherung nach dem SVS erfaßt worden sei, weil sie nicht auf Grund der ADSp vorgenommen worden sei. Dem liegt die rechtsirrigte Vorstellung zugrunde, daß die laufende Speditionsversicherung nur die Verkehrsverträge erfasse, die die ADSp zur Grundlage haben. Eine solche Einschränkung kann aber den Bedingungen des SVS nicht entnommen werden. Ihr § 6 A stellt vielmehr ausdrücklich klar, daß jeder vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Verkehrsvertrag einschließlich Einlagerung versichert ist. Die Speditionsversicherung nach dem SVS wird zwar in aller Regel nur von solchen Spediteuren genommen, die ihren Geschäften die ADSp zugrunde zu legen pflegen. Es mag auch sein, daß die Versicherer den SVS-Rahmenvertrag nur mit solchen Spediteuren abschließen, so daß es insofern berechtigt sein mag, davon zu sprechen, es sei Voraussetzung für die Zeichnung des SVS, daß der Spediteur nach den ADSp arbeite (so Krien ADSp S 121, Beyer Speditionsversicherung Diss. Leipzig 1936/15). Daraus ergibt sich aber nicht, daß die SVS-Versicherung jeweils nur die tatsächlich auch auf Grund der ADSp abgeschlossenen Verkehrsverträge erfaßt. Eine solche wesentliche Einschränkung des Versicherungsumfangs hätte angesichts des klaren Wortlauts des § 6 A SVS einer ausdrücklichen Festlegung bedurft. Sie kann auch nicht aus dem inneren Zusammenhang zwischen dem SVS und den ADSp hergeleitet werden. Dieser beruht darauf, daß die ADSp die gesetzliche Haftung des Spediteurs soweit wie möglich durch den Versicherungsschutz ersetzen

wollen, den der Spediteur dem Auftraggeber in Form des SVS verschafft, wenn dieser nicht die gegenteilige Weisung erteilt. Deshalb macht § 39 a ADSp dem Spediteur zur Pflicht, die Schäden, die dem Auftraggeber durch ihn bei Ausführung des Auftrages entstehen können, gemäß dem SVS auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Diese Bestimmung wird durch § 41 c ADSp sanktioniert, wonach der Spediteur sich dem Auftraggeber gegenüber dann nicht auf die ADSp und damit insbesondere auch nicht auf die durch sie für ihn begründete Haftungsfreiheit berufen kann, wenn er die SVS-Versicherung nicht gedeckt hat. Insofern stehen in der Tat die ADSp mit dem SVS in unlösbarem Zusammenhang (Beyer aaO S 16; Schwartz ADSp S 17) und hierauf beruht es offensichtlich auch, daß der SVS von den Wirtschaftsverbänden, die die ADSp festgestellt haben, diesen als Anlage beigefügt worden ist. Es kann aber nicht auch umgekehrt gesagt werden, daß die SVS-Versicherung notwendig einen nach den ADSp abgeschlossenen Verkehrsvertrag zur Voraussetzung habe. Der SVS ist zwar insofern auf die ADSp abgestimmt, als die Versicherer in seinem § 3 Ziff 1 u.a. auch auf die die Haftung beschränkenden oder ausschließenden Einwendungen verzichten, die der Spediteur auf Grund der ADSp erheben könnte. Damit wird dem Grundgedanken der ADSp Rechnung getragen, die gesetzliche Haftung des Spediteurs durch den von den Versicherern gewährten Versicherungsschutz zu ersetzen. Der SVS selbst verpflichtet aber den Spediteur weder dazu, den Verkehrsvertrag nur nach dem ADSp abzuschließen, noch enthält er gar eine Bestimmung darüber, daß der Versicherungsschutz nicht eingreifen soll, wenn der Spediteur dies nicht tut. Auch soweit der SVS vereinzelt auf die ADSp Bezug nimmt (so in § 4 Ziff 2 und § 15 Ziff 2 SVS), setzen diese Bestimmungen nicht voraus, daß dem vom Spediteur abgeschlossenen Verkehrsvertrag tatsächlich die ADSp zugrunde liegen. § 3 Ziff 1 SVS geht vielmehr davon aus, daß für den der Speditionsversicherung unterliegenden Verkehrsvertrag nicht nur die ADSp, sondern auch andere Bedingungen oder Abmachungen zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber maßgebend sein können. Daß damit nur solche Abreden gemeint

seien, die in Verbindung mit den ADSp getroffen sind, läßt sich dieser Bestimmung entgegen der Auffassung der Revision nicht entnehmen. Die in den ADSp (§ 39 a) getroffene Regelung, daß die Deckung der SVS-Versicherung auf Kosten des Auftraggebers erfolgt, ist für den Umfang der SVS-Versicherung ebenfalls ohne Bedeutung. Nach dem SVS werden die Prämien den Versicherern vom Spediteur geschuldet. Die Frage, ob er sie seinerseits dem Auftraggeber in Rechnung stellen kann, berührt das Speditionsversicherungsverhältnis selbst nicht. Deshalb wird ein vom Spediteur abgeschlossener Verkehrsvertrag auch dann von der SVS-Versicherung erfaßt, wenn der Spediteur weder durch Vereinbarung der ADSp noch durch andere Abmachungen die Erstattung der von ihm zu zahlenden Versicherungsprämien durch den Auftraggeber sichergestellt hat.

Daß die im vorliegenden Fall vorgenommenen Einlagerungen in die von der Lagerhalterin Sc [REDACTED] genommene SVS-Versicherung einbezogen werden sollte, ist hier überdies dadurch klargestellt worden, daß die Firma Sc [REDACTED] Einlagerungen bei den Versicherern gemäß § 6 Ziff 4 SVS ausdrücklich angemeldet und Prämien hierfür gezahlt hat, ohne daß von den Versicherern hiergegen Einwendungen erhoben worden wären. Da bei den Anmeldungen als Versicherungssumme der volle Wert der eingelagerten Ware gemäß § 6 Ziff 2 a SVS angegeben worden ist, haften die Versicherer auch für den vollen Wert der verlorengegangenen Waren. Der Umstand, daß die Firma Sc [REDACTED] für die beiden ersten Quartale der Einlagerung versehentlich zu wenig Prämien gezahlt hat, berührt nach § 6 Ziff 2 d SVS den Entschädigungsanspruch der Klägerin nicht.

Für die Höhe der Entschädigung ist auch die Frage ohne Bedeutung, welche Bedingungen, Abmachungen oder Handels- und Verkehrsgebräuche für die Einlagerungen maßgebend sind und inwieweit durch sie Einwendungen des Lagerhalters begründet worden sind, die seine Haftung gegenüber der versicherten Klägerin ausschließen oder beschränken; denn auf alle diese Einwendungen haben die Versicherer in § 3 Ziff 1 SVS verzichtet.

Da hiernach die vom Berufungsgericht und der Revision behandelte Frage, welche Bedingungen den Einlagerungen zugrunde gelegen haben, für die Entscheidung des Rechtsstreits in keiner Hinsicht erheblich ist, braucht hierauf nicht eingegangen zu werden. Die der Klage stattgebenden Entscheidungen der Vorinstanzen sind unabhängig hiervon aufrecht zu erhalten. Die Verurteilung des alleinverklagten führenden Versicherers zur Zahlung der vollen Entschädigung rechtfertigt sich daraus, daß er es ungeachtet der in § 9 SVS getroffenen Regelung und vorbehaltlich des internen Ausgleichs mit seinen Mitversicherern übernommen hat, den Schaden gegenüber der Klägerin allein zu regulieren, also die Schuld der Mitversicherer mit zu übernehmen.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Artl